

Service manual

Kapitel C

Praktische Hilfen für
den Betreuungsalltag

5. Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge

5.1. Grundsätzliches

Zu diesem Aufgabenkreis gehört die gesamte Gesundheitsfürsorge, wozu auch die medizinische Behandlung zählt. Als Betreuer mit diesem Aufgabenkreis unterstützen und begleiten Sie den Betreuten in gesundheitlichen und medizinischen Fragen.

Wenn der Betreute nicht in der Lage ist, den Umfang und/oder die Auswirkungen einer medizinischen Behandlung zu ermessen, muss der Betreuer stellvertretend handeln.

Kommt der Arzt nicht auf Sie zu, nehmen Sie selbst Kontakt auf, und informieren sie sich. Gehen Sie nicht davon aus, dass sich Ärzte zwangsläufig bei Ihnen melden.

Sie haben das Recht, alles zu fragen, was Ihnen wichtig erscheint! Der Arzt muss Ihnen Auskunft erteilen!

Als Regel kann gelten: Sie als Betreuer müssen ebenso wie der Betreute über alle gesundheitlichen Fragen vom Arzt oder auch vom Pflegepersonal so informiert werden, als seien Sie selbst der Patient.

Fehlt die natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des zu betreuenden Menschen, entscheiden Sie allein. Das Fehlen der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit sollte von einem Arzt festgestellt werden.

Ist durch eine Behandlung das Leben des Betreuten gefährdet oder kann ein nachhaltiger gesundheitlicher Schaden entstehen, muss die Zustimmung zu einer solchen Behandlung zuvor vom zuständigen Vormundschaftsgericht eingeholt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zu genehmigungspflichtigen Angelegenheiten finden Sie in dieser Mappe im Teil C, Seite 48 - 49.

In den meisten Fällen wird die Betreuung mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge aber weniger dramatisch verlaufen. Ziel dieses Aufgabenkreises soll sein, die körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Betroffenen zu erhalten oder zu verbessern (z. B. durch Reha-Maßnahmen).

5.2. Checkliste

Gespräche mit dem Betreuten

- Wer ist Hausarzt? Wie ist das Verhältnis zum Hausarzt?
- Wer ist Facharzt? Wie ist das Verhältnis zum Facharzt?
- Besteht eine Patientenverfügung?
- Werden regelmäßig Medikamente eingenommen?
- Welche?
- Welche Dosierung?
- In welchen Krankenhäusern wurde er zuletzt stationär behandelt?
- Welche gesundheitlichen Einschränkungen liegen vor?
- Wie ist der Krankheitsverlauf? (Therapie, Reha-Maßnahmen)
- Welche Diagnosen liegen vor?
- Gibt es umfassende ärztliche Gutachten?
- Welche Krankenkasse? (Mitglieds-Nr., Ansprechpartner)
- Krankenversicherungskarte?
- Befreiung von der Zuzahlung zu Medikamenten etc.? (Bis wann gültig?)
- Welche Pflegeversicherung? (Mitglieds-Nr., Ansprechpartner)
- Pflegegeld? Pflegestufe? (evtl. Verschlimmerungsantrag?)
- Schwerbehindertenausweis? (Bis wann gültig?)
- Impfausweis?



Wenn der Betreute keine ausreichenden Angaben machen kann oder will, versuchen Sie die Informationen zunächst bei den von ihm benannten Personen einzuholen!

Gespräche mit den behandelnden Ärzten (Sollten nach Möglichkeit immer gemeinsam mit der betreuten Person geführt werden)

- Welche Schwierigkeiten gibt es bei der angemessenen Behandlung des Betreuten?
- Hält er Termine zuverlässig ein?
- Welche Behandlungsmöglichkeiten wurden noch nicht genutzt? Warum nicht?
- Wie ist die Prognose?
- Ist eine geschlossene Unterbringung notwendig und warum? **(GENEHMIGUNG!!!)**
- Ist eine Fixierung notwendig und warum? **(GENEHMIGUNG!!!)**
- Welche Hilfsmittel könnten die Beeinträchtigung verringern?
- Ist der Betreute einsichtsfähig?
- Werden genehmigungspflichtige und/oder persönlichkeitsbeschränkende Medikamente verabreicht? (z. B. ruhigstellende Medikamente)

5.3. Genehmigungspflichtige Angelegenheiten

Heilbehandlung

Ohne Einwilligung des Patienten darf der Arzt keine Heilbehandlung oder Untersuchung durchführen. Verfügt der Betreute über eine **natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit**, d. h. kann er die Folgen und Tragweite des Eingriffs erkennen, so kann der Betreute selbst wirksam einwilligen oder auch die Einwilligung verweigern. Hierbei kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten an.

Ist der Betreute einwilligungsunfähig, so ist die Einwilligung des Betreuers notwendig. Der Betreuer muss sich vom Arzt über die Folgen der Erkrankung, Risiken und Nebenwirkungen des Eingriffs, Behandlungsalternativen etc. informieren lassen. Willigt der Betreuer dann in die Behandlung ein, so benötigt er die **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts**, wenn:

- eine begründete Gefahr besteht, dass der Betreute stirbt,
- oder einen schweren oder länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleiden kann.

Durch das gerichtliche Genehmigungsverfahren wird der Betreuer in seiner Verantwortung entlastet.

Hinweis:

Einen **Musterbrief für einen Antrag auf Genehmigung der Zuführung zu einer Heilbehandlung** finden Sie in dieser Mappe im Teil C, Seite 67.

Eine begründete Todesgefahr kann z. B. bei einer Operation entstehen. Ein genehmigungspflichtiger Tatbestand liegt dann vor, wenn das mit der Operation verbundene Risiko allgemeine Gefahren, wie sie etwa mit jeder Narkose verbunden sind, übersteigt. Ein schwerer und länger dauernder gesundheitlicher Schaden ist z. B. im Falle des Verlustes der Sehkraft, bei der Amputation eines Beines oder bei nachhaltigen Persönlichkeitsveränderungen anzunehmen.

Im Zweifelsfall sollte der Betreuer die Beratung durch einen zweiten Arzt oder/und durch das Gericht in Anspruch nehmen. Besteht durch Aufschieben Lebensgefahr, muss allerdings durch den Arzt gehandelt werden (§1904 BGB).

Sterilisation/ Empfängnisverhütung

Die **Sterilisation** stellt wegen ihrer Auswirkungen einen tiefen Einschnitt in die Lebensplanung der Betroffenen dar. Bei einsichts- und steuerungsunfähigen Betreuten benötigt der Betreuer, wenn er den Eingriff durchführen lassen will, hierfür die **Genehmigung des Vormundschaftsgerichts**. Diese kann aber nur unter engen Voraussetzungen in einem streng geregelten Verfahren erteilt werden (§1905 BGB).

Um Interessenkonflikte auszuschließen, bestellt das Vormundschaftsgericht einen weiteren Betreuer für diese Aufgaben.

Alle anderen Methoden der Empfängnisverhütung haben Vorrang. Die Sterilisation ist nur **zur Abwendung schwerwiegender Notlagen**, die mit einer Schwangerschaft verbunden wären, zulässig. Solche Notlagen liegen z. B. vor, wenn die Schwangerschaft für die Mutter eine erhebliche gesundheitliche Gefahr bedeutet oder Mutter und Kind nach der Geburt getrennt werden müssten.

Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen

Muss der Betreute in eine geschlossene Einrichtung, z.B. in ein psychiatrisches Krankenhaus, eingewiesen werden, benötigt der Betreuer hierzu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur dann zulässig, wenn der Betreute aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann (§ 1906 BGB), und

- **aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung beim Betreuten, die Gefahr einer erheblichen gesundheitlichen Selbstschädigung oder der Selbsttötung besteht, und/oder**
- **eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden können.**

Wenn die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht nicht eingeholt werden kann, ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

Eine Unterbringung aus erzieherischen Zwecken zur Bestrafung oder zum Schutz Dritter ist nach dem BGB nicht zulässig. Eine Unterbringung bei Selbst- und Fremdgefährdung ist nach dem Strafgesetz und dem Gesetz zum Schutz psychisch Kranker (Psych.- KG) möglich. Eine Unterbringung ist dann aufzuheben, wenn die Voraussetzungen wegfallen.

Um eine krankheits- oder behinderungsbedingte Gefahr einer Gesundheitsschädigung oder Selbsttötung abzuwenden, besteht die Möglichkeit, **freiheitsentziehende Maßnahmen** anzuwenden: Dies sind z. B. Sitz- und Leibgurte, Bettgitter, komplizierte Türmechanismen, ruhigstellende (sedierende) Medikamente, Transponder usw.

Wenn diese Maßnahmen über längere Zeit (über 2 Tage) oder regelmäßig stattfinden und dadurch der Betreute gehindert wird, seinen Aufenthaltsort zu verändern, muss diese sog. **„unterbringungsähnliche Maßnahme“** richterlich genehmigt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen zu genehmigungspflichtigen Angelegenheiten finden Sie in dieser Mappe im Teil C beim Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung“, Seite 57.

Freiheitsentziehende Maßnahmen im privaten Haushalt sind nicht genehmigungspflichtig!

5.4. Kopiervorlagen/Vordrucke



- **Antrag auf Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme gem. §1906 Abs.4 BGB**
- **Antrag auf Genehmigung der Verabreichung von genehmigungspflichtigen Medikamenten**
- **Antrag auf Genehmigung eines operativen Eingriffs gem. §1904 BGB**

Absender

An das
Amtsgericht

Datum _____

Antrag auf Genehmigung einer unterbringungsähnlichen Maßnahme gem. §1906 Abs.4 BGB

Betreuung für _____ geb. _____

wohnhaft _____

Ihr Geschäftszeichen _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Frau/Herrn _____ ist die

- ständige
- nächtliche
- stundenweise

Fixierung durch ein

- Bettgitter
- Bauchgurt

dringend erforderlich, da sonst die Gefahr eines Sturzes besteht.

Ich bitte daher, die Fixierung im Rahmen der Notwendigkeit und in dem von ärztlicher Seite für notwendig gehaltenen Umfang zu genehmigen. Eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung liegt dem Antrag bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/in

Absender

An das
Amtsgericht

Datum _____

Antrag auf Genehmigung der Verabreichung von genehmigungspflichtigen Medikamenten

Betreuung für _____ geb. _____

wohnhaft _____

Ihr Geschäftszeichen _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund _____

muss der/die Betreute folgende/s Medikament/e

- dauerhaft einnehmen
- für einen Zeitraum bis _____ einnehmen
- mittel- oder hochpotente Neuroleptika _____
- mittel- oder hochpotente Psychopharmaka _____
- sonstige _____

Ich beantrage hiermit die Genehmigung zur Verabreichung dieser/dieses Medikamente/s.

- Eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Verabreichung füge ich als Anlage dem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/in

Absender

An das
Amtsgericht

Datum _____

Antrag auf Genehmigung eines operativen Eingriffs gem. §1904 BGB

Betreuung für _____ geb. _____

wohnhaft _____

Ihr Geschäftszeichen _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr/Frau _____ muss sich am _____
einer Augenoperation/Amputation/ _____ unterziehen.

Da mit dieser Operation eine erhebliche Gefahr des Verlustes der Sehkraft / eine dauerhafte Schädigung verbunden ist,
bitte ich, diesen Eingriff gem. § 1904 BGB zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Betreuer/in